



INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG),
der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU)
2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Untersuchungsgebietes

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut..... 74

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum

Vollzug des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG),

der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Untersuchungsgebietes

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vollzug des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);
Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Untersuchungsgebietes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Aufgrund des § 3, § 10, § 5b, § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, ergeht für das in beigefügter Karte festgelegte Gebiet im Gemeindegebiet Großkarolinenfeld folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Das in beiliegender Karte **rot** umrandete und schraffierte Gebiet mit einem Radius von 1 km um die Ausbruchsstelle im Gemeindegebiet Großkarolinenfeld, wird gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung zum **Sperrbezirk** erklärt.
2. Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände Folgendes:
 - 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Diese Untersuchungen hat der Halter oder Halterin zu dulden.
 - 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die Vorschrift aus Nr. 2.3 findet keine Anwendung auf
 - 3.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - 3.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Das in beiliegender Karte **lila** umrandete und schraffierte Gebiet mit einem Radius von 2 km um die Ausbruchsstelle im Gemeindegebiet Großkarolinenfeld, welches außerhalb des Sperrgebietes liegt, wird gemäß § 3 Bienenseuchenverordnung zum **Untersuchungsgebiet** erklärt.
5. Nach § 3 Bienenseuchenverordnung gilt für das Untersuchungsgebiet und die dort angesiedelten Bienenbestände Folgendes:

Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Untersuchungsgebiet sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Diese Untersuchungen sind zu dulden.

6. Die Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk (Nr. 1) und im Untersuchungsgebiet (Nr. 4) haben diese nach § 5b der Bienenseuchenverordnung unter Angabe des genauen Standortes der Bienenstände unverzüglich beim Staatlichen Veterinäramt, Am Klafferer 3, 83043 Bad Aibling, Tel.: 08031/3926310 anzuzeigen.
7. Die Nrn. 1 bis Nr. 6 sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Im Stadtgebiet Rosenheim, Ortsteil Egarten, wurde der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut festgestellt und mittels Laborergebnis des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bestätigt. Infolgedessen wurde am 15.04.2024 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Daher ist es nach fachlicher Ansicht des Staatl. Veterinäramts Rosenheim erforderlich ein Sperrbezirk mit 1 km Radius und ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2 km um den infizierten Bestand zu bilden, wobei neben Ortsteile des Stadtgebiets Rosenheim auch ein Bereich im Gemeindegebiet Großkarolinenfeld betroffen ist (siehe beigefügte Karte).

II.

Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen. Aufgrund von § 24 TierGesG und der §§ 3, 5b, 10 und 11 der BienSeuchV werden hiermit obenstehende Nummern bekanntgegeben und verfügt.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrbezirks in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV). Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Der Erreger wurde in einem Bienenbestand im Stadtgebiet Rosenheim, Ortsteil Egarten, nachgewiesen. Darauf war einen Sperrbezirk mit einem Radius von 1 km zu bilden. Der durch das Landratsamt Rosenheim und die Stadt Rosenheim (in gesonderter Allgemeinverfügung für den Stadtbereich) nun festgelegte Sperrbezirk ist auf der Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

Die Anordnungen in Nr. 2 und 3 stützen sich auf § 11 BienSeuchV.

Wenn ein Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV bestimmt wurde, bestimmt § 11 BienSeuchV, welche Maßnahmen zum Schutz vor und zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände außerhalb des Sperrbezirks anzuordnen sind.

Die konkrete Anordnung der in § 11 Absätze 1 und 2 BienSeuchV normierten Schutzmaßnahmen dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Pflichten gesetzlich gelten.

Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass er nicht verpflichtet ist, abschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 35, Rn. 10). Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Untersuchungsgebietes in Nr. 4 und 5 der Allgemeinverfügung ist § 3 BienSeuchV. Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen.

Nach fachlicher Einschätzung der Amtstierärzte des Staatl. Veterinäramts Rosenheim ist das Gebiet in einem Radius von 2 km von der Ausbruchsstelle als verdächtiges Gebiet einzustufen. Eine Untersuchung der dort befindlichen Bienenbestände ist daher zur frühzeitigen Ermittlung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung unerlässlich.

Die Anordnung aus Nr. 6 stützt sich auf § 5b BienSeuchV. Demnach kann die Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk und in einem nach § 3 BienSeuchV verdächtigen Gebiet die Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern diese, unter Angabe des Standortes der Bienenstände, unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen haben.

Es gilt alle Bienenstände im Sperrbezirk und im Untersuchungsgebiet zu erfassen und zu untersuchen. Bienenvölker, die der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen, können einen Seuchenherd darstellen. Die Faulbrutsporen sind bereits lange vor

dem klinischen Ausbruch im Futter nachweisbar. Der Erfolg der Sanierungsmaßnahmen hängt daher davon ab, ob im Sperrbezirk und Untersuchungsgebiet alle Völker der zuständigen Behörde bekannt sind und untersucht werden können. Die Weiterverbreitung der Seuche kann nur durch die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Der Behörde steht hinsichtlich der Nr. 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der BienSeuchV dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Anordnungen unter Nr. 4, 5 und 6 dieser Allgemeinverfügung entsprechen pflichtgemäßer Ermessensausübung durch das Landratsamt Rosenheim und beachten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnungen unter Nr. 4, 5 und 6 sind zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Die Anzeige der Bienenhaltung beim Staatlichen Veterinäramt Rosenheim ist unkompliziert durch die Bienenhalterinnen und -halter möglich und dient so der schnellen Erfassung und effektiven Untersuchung der Bienenvölker in kurzer Zeit. Bienenstöcke befinden sich oft in abgeschiedenen Lagen, so dass diese auch bei Begehungen des Sperrbezirks und des Untersuchungsgebietes durch die Behörde nicht in einer angemessenen Zeit zur effektiven Seuchenbekämpfung erfasst und somit rechtzeitig untersucht werden können. Die schnelle Untersuchung und dadurch Ermittlung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut liegt vor allem auch im Interesse der Bienenhalterinnen und -halter, um noch gesunde Bienenvölker zu schützen und einen wirtschaftlichen Totalausfall zu vermeiden.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Ermittlung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalter erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen.

Es stehen keine andere, mildere Mittel zur Verfügung, welche bezüglich des legitimen Zwecks der effektiven Bekämpfung der Tierseuche, gleichermaßen geeignet sind. Die Anordnungen sind auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche im Vergleich zu den privaten Interessen der Besitzerinnen und Besitzer von Bienenständen überwiegt.

Die Grundrechte der Eigentums- (Art. 14 Grundgesetz (GG)) und Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) werden nicht verletzt. Ihre Schranken finden sich in den bestehenden Gesetzen, hier dem geltenden Recht aus der BienSeuchV. Durch dessen Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden. Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Sperrbezirk und im Untersuchungsgebiet nicht anzuzeigen oder die Untersuchungen nicht zu dulden, muss hier im Ergebnis zurückstehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut. Auch entstehen für die betroffenen Bienenhalterinnen und -halter keine Kosten durch die amtlichen Untersuchungen.

Gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sind die Anordnungen unter Nummern 1 – 6 sofort vollziehbar.

Nummer 8 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Hinweis:

Nach dem Erlöschen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen mit gesonderter Allgemeinverfügung wieder aufgehoben.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.04.2024

gez.

Rohde
Oberregierungsrätin

611-5651-6-2

**Karte zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Rosenheim vom 22.04.2024;
(Festlegung eines Sperrbezirks und eines Untersuchungsgebietes zum Schutz gegen
die Amerikanische Faulbrut)**

